



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2026, Nr. 14

24. Juli 2026

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik*

Vom 24. Juli 2026*

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 und § 7 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 22. Juli 2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik beschlossen.

Der Rektor bzw. die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am [24. Juli 2026] gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine bzw. ihre Zustimmung erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom XY.ZZ.2026, Az. ... seine Zustimmung erklärt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom XX. Monat 2026, Az. ... gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom XX. Monat 2026, Az. ... gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Studienziel	4
§ 5 Studiendauer und Studienstruktur	5
§ 6 Modularisierung	5
§ 7 Studienaufbau und -profil	6
§ 8 Sonderpädagogische Fachrichtungen, Handlungsfelder und Grundlagen	6
§ 9 Fach und Fachdidaktik	7
§ 10 Wechsel von Fach und sonderpädagogischer Fachrichtung	7
§ 11 Bildungswissenschaften	7
§ 12 Übergreifender Studienbereich einschließlich schulpraktischer Studien	7
2. Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 13 Modulbezogene Leistungen	8
§ 14 Studienleistungen	8
§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen	8
§ 16 a) Mündliche Modulprüfungsleistungen	9
§ 16 b) Schriftliche Modulprüfungsleistungen	9
§ 16 c) Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	10
§ 17 Online-Prüfungen	10
§ 17 a) Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	10
§ 17 b) Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen	11
§ 17 c) Regelungen im Falle technischer Störungen	11
§ 18 Bestimmungen zum Bestehen der Schulpraktischen Studien	12
§ 19 Masterarbeit	12
§ 20 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung	13
§ 21 Prüfungsausschuss	14
§ 22 Akademisches Prüfungsamt	14
§ 23 Zentrum für Schulpraktische Studien	15
§ 24 Prüferinnen und Prüfer	15
3. Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 25 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Bewertung von Prüfungsleistungen	16
§ 26 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	16
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit	17
§ 28 Rücktritt, Unterbrechung	17
§ 29 Nachteilsausgleich	18
§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Schulpraktischen Studien	19
§ 32 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	19
§ 33 Wiederholen der Schulpraktischen Studien	19
§ 34 Wiederholen der Masterarbeit	20
§ 35 Anerkennung und Anrechnung	20
§ 36 Bildung der Gesamtnote	20
§ 37 Zeugnis, Diploma Supplement, Leistungsübersicht und Masterurkunde	21
§ 38 Masterurkunde	21

§ 39 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung	21
4. Schlussbestimmungen	22
§ 40 Ungültigkeit der Masterprüfung	22
§ 41 Schutzbestimmungen	22
§ 42 Einsicht in die Prüfungsakten	22
Teil II. Inkrafttreten.....	23
Anlagen.....	24
Anlage 1 Modulübersicht <i>Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik</i>	24
Anlage 2 Modultabellen <i>Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik</i>	24
Anlage 3 Modulbeschreibungen <i>Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik</i>	24

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß den Bestimmungen der *Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg* (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Falle von Kooperationen in Teilbereichen des Studiums mit anderen Hochschulen gelten ergänzend die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen. Kooperationen bestehen insbesondere mit:
 - der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
 - der Hochschule für Musik Freiburg.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik kann zugelassen werden, wer ein mindestens sechsemestriges lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder ein gleichwertiges lehramtsbezogenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen hat. Das Studium muss gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Studienanteile in den Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen. Der Bachelorabschluss kann sich auch auf einen anderen als den angestrebten Lehramtstyp gemäß RahmenVO-KM beziehen; fehlende Qualifikationen sind nach Maßgabe der Zulassungs- und Auswahlsetzung nachzuholen.
- (2) Das Nähere, insbesondere Bewerbungsfristen, die bei der Bewerbung vorzulegenden Nachweise, die verbindliche Angabe der angestrebten Fächerkombination, das Auswahlverfahren, die Möglichkeit der Zulassung mit Auflagen und die Gründe für die Versagung der Zulassung, regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Lehramt Primarstufe*, *Lehramt Sekundarstufe I* und *Lehramt Sonderpädagogik* in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Der Mastergrad stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Der Studiengang ist wissenschaftlich, anwendungsorientiert und forschungsbasiert ausgerichtet.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen, diagnostischen, kooperativen, reflexiven und schulpraktischen Kompetenzen erworben haben.
- (4) Über den Abschluss wird ein Zeugnis, eine Masterurkunde, eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement ausgestellt. Die Unterlagen weisen den Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik aus.

§ 4 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* vertieft und erweitert die im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen für ein professionelles Handeln von Lehrkräften in sonderpädagogischen, inklusiven und kooperativen Arbeitsfeldern. Er qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gemäß den Vorgaben der RahmenVO-KM.
- (2) Das Studium ist auf die Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf ausgerichtet. Es berücksichtigt schulische, außerschulische und institutionenübergreifende Bildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Kooperationsaufgaben sowie die Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen können historische, gesellschaftliche und systemische Entwicklungen von Bildung, Erziehung, Behinderung, Benachteiligung, Diskriminierung und Inklusion in nationale und internationale Bildungssysteme einordnen. Sie verstehen pädagogische, organisatorische und rechtliche Voraussetzungen inklusiver Bildungsprozesse und können diese kritisch reflektieren.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse wissenschaftstheoretischer Modelle, Theorien des Lernens, der Entwicklung und Sozialisation sowie über Theorien zu Behinderung, Benachteiligung, Diversität und Normalitätskonstruktionen. Sie können Forschungsbefunde und

Forschungsmethoden im Kontext sonderpädagogischer und inklusionsorientierter Problemfelder nutzen, bewerten und für eigenes professionelles Handeln fruchtbar machen.

- (5) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundiertes sonderpädagogisches Diagnostikwissen. Sie können Förder- und Entwicklungspläne unter Berücksichtigung institutioneller Bedingungen, individueller Lebenslagen, der Perspektiven von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten und weiteren Kooperationspartnern entwickeln, umsetzen und evaluieren.
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen können fachlich fundierte, kompetenzorientierte, sprachensible, adaptive und inklusive Lehr-Lern-Arrangements planen, durchführen, auswerten und weiterentwickeln. Sie berücksichtigen dabei fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anforderungen des studierten Faches sowie sonderpädagogische und heterogenitätsbezogene Anforderungen unterschiedlicher Lern- und Entwicklungsbedingungen.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen können in sonderpädagogischen und inklusiven Bildungssettings professionell mit allen Beteiligten kommunizieren und kooperieren. Sie können in multiprofessionellen und interdisziplinären Teams Verantwortung übernehmen und tragfähige Kooperationsstrukturen mitgestalten.
- (8) Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln ein reflektiertes professionelles Selbstverständnis als sonderpädagogische Lehrkräfte. Sie können ethische Fragen der Sonderpädagogik erkennen, professionsbezogen reflektieren und verantwortungsethische Entscheidungen im schulischen und außerschulischen Kontext treffen.
- (9) Das Studium befähigt zur kritischen Reflexion und Mitgestaltung von Bildungsprozessen und schulischen Strukturen im Hinblick auf Inklusion und Teilhabe. Es fördert wissenschaftliche Befähigung, die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.
- (10) Die detaillierte Ausgestaltung der zu erwerbenden Kompetenzen und die konkreten Studieninhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Der Erwerb dieser Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt.

§ 5 Studiendauer und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden, das sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Schulpraktischen Studien sowie der Masterarbeit umfasst.
- (2) Der Studienumfang wird in ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Leistungspunkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.
- (3) Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte. Die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus den Modulbeschreibungen. Zusammen mit dem vorausgesetzten Bachelorstudiengang umfasst das Studium für das Lehramt Sonderpädagogik insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte.
- (4) ECTS-Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das jeweilige Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und bestanden wurden.
- (5) Von der Gesamtzahl an ECTS-Leistungspunkten sollen nach Möglichkeit Studien- oder Praxisanteile im fremdsprachigen Ausland erbracht werden. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Die Studienanforderungen sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lehreinheiten, die auf den Erwerb definierter Kompetenzen ausgerichtet sind und in der Regel innerhalb von höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden.
- (2) Für jedes Modul werden in den Modulbeschreibungen insbesondere festgelegt:
 1. die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte,
 2. die Häufigkeit des Angebots sowie die Dauer des Moduls,
 3. der Arbeitsaufwand (Workload),
 4. die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte,
 5. die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,

6. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten,
 7. Art und Form der Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 8. die Lehr- und Lernformen (Veranstaltungsarten).
- (3) Die Module setzen die in den einschlägigen Rahmenvorgaben vorgesehenen Kompetenzziele um und gewährleisten einen systematischen und aufeinander aufbauenden Kompetenzerwerb.
 - (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind so auszugestalten, dass der mit den ECTS-Leistungspunkten verbundene Arbeitsaufwand eingehalten wird und die Prüfungen kompetenzorientiert auf die Lernergebnisse des jeweiligen Moduls bezogen sind.
 - (5) In Lehrveranstaltungen, in denen die angestrebten Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme erworben werden können, kann eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie für den Kompetenzerwerb geeignet, erforderlich und angemessen ist und transparent ausgewiesen wird. Die Anwesenheitspflicht ist in der jeweiligen Modulbeschreibung anzugeben.

§ 7 Studienaufbau und -profil

- (1) Das Studium umfasst die sonderpädagogischen Grundlagen, die sonderpädagogische Fachrichtung 1, die sonderpädagogische Fachrichtung 2, die sonderpädagogischen Handlungsfelder 2 und 3, ein Fach einschließlich Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften, die Schulpraktischen Studien in Form eines Blockpraktikums und die Masterarbeit.
- (2) Der Studienumfang von 120 ECTS-Leistungspunkte verteilt sich auf die Studienbereiche wie folgt:
 1. sonderpädagogische Fachrichtung 1: 21 ECTS,
 2. sonderpädagogische Fachrichtung 2: 24 ECTS,
 3. sonderpädagogische Handlungsfeld 2: 9 ECTS,
 4. sonderpädagogische Handlungsfeld 3: 9 ECTS,
 5. sonderpädagogische Grundlagen: 6 ECTS,
 6. Fach einschließlich Fachdidaktik: 18 ECTS,
 7. Bildungswissenschaften: 14 ECTS,
 8. Übergreifender Studienbereich (schulpraktische Studien: 4 ECTS und Masterarbeit: 15 ECTS).
- (3) Die Modulfolge, der Studienverlaufsplan und die zeitliche Einbindung der Schulpraktischen Studien sind inhaltlich und strukturell aufeinander abgestimmt. Sie gewährleisten einen systematischen, wissenschaftsbasierten, anwendungsorientierten und praxisbezogenen Kompetenzerwerb. Sonderpädagogische, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Anteile sind miteinander verzahnt. Die konkrete Zuordnung von Modulen zu Semestern ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen.
- (4) Die Schulpraktischen Studien (Blockpraktikum) sind integraler Bestandteil des Studiums und dienen der theoriegeleiteten Analyse, Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion pädagogischen Handelns in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern. Sie sind mit der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 verbunden.
- (5) Der Übergreifende Studienbereich umfasst die Schulpraktischen Studien in Form eines Blockpraktikums und die Masterarbeit. Er dient der Integration der Studienbestandteile und der Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses.
- (6) Der Studiengang ist auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik ausgerichtet und eröffnet zugleich wissenschaftlich fundierte Perspektiven für Tätigkeiten in weiteren sonderpädagogischen, inklusiven, beratenden und außerschulischen Bildungsbereichen.

§ 8 Sonderpädagogische Fachrichtungen, Handlungsfelder und Grundlagen

- (1) Im Masterstudium werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert: Die sonderpädagogische Fachrichtung 1 wird aus dem Bachelorstudium fortgeführt. Als sonderpädagogische Fachrichtung 2 ist eine der vier Fachrichtungen: *Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung* oder *Geistige Entwicklung* zu wählen.
- (2) Die sonderpädagogische Fachrichtung 2 muss sich von der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 unterscheiden. Die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 erfolgt verbindlich vor Beginn des Masterstudiums nach Maßgabe der Zulassungs- und Auswahlstatut und der verfügbaren Studienplätze.
- (3) Die Studieninhalte der Fachrichtungen umfassen pädagogische, didaktische, psychologische, diagnostische und forschungsbezogene Bereiche. Sie berücksichtigen Prävention, Förderung, Diagnostik, Beratung, Kooperation, Unterricht in heterogenen Lerngruppen, Bildungsbiografien und Übergänge sowie die Reflexion professionellen Handelns.
- (4) Im Masterstudium werden zwei weitere sonderpädagogische Handlungsfelder (2 und 3) studiert: *Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen, Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben, Sprache und Kommunikation* (verpflichtend für Studierende, die als Fachrichtung 1 oder 2 *Sprache* gewählt haben).
- (5) Die Wahl und Platzvergabe in den Handlungsfeldern erfolgt studiengangsintern.

- (6) Die Handlungsfelder dienen der Entwicklung professioneller Handlungskompetenzen in schulischen, außerschulischen, vorschulischen, nachschulischen, beratenden und kooperativen Kontexten.
- (7) Die sonderpädagogischen Grundlagen im Masterstudiengang vertiefen die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik, Förderung und Beratung.

§ 9 Fach und Fachdidaktik

Das im Bachelorstudium studierte Fach einschließlich Fachdidaktik wird im Masterstudium fortgeführt. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen werden vertieft und in sonderpädagogischen und inklusiven Bildungssettings angewendet.

§ 10 Wechsel von Fach und sonderpädagogischer Fachrichtung

- (1) Vorbehaltlich bestehender Zulassungsbeschränkungen, fachlicher Voraussetzungen, Kapazitäten und Überschneidungsfreiheit ist im Verlauf des Masterstudiums ein Wechsel des Faches und der sonderpädagogischen Fachrichtung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bis zum Ende des 1. Fachsemesters möglich.
- (2) Ein Wechsel des Faches setzt voraus, dass die für das neu gewählte Fach erforderlichen Studienvoraussetzungen nachgewiesen sind und dass fehlende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienleistungen nach Maßgabe der Zulassungs- und Auswahlsetzung sowie der Modulbeschreibungen nachgeholt werden können.
- (3) Ein Wechsel der sonderpädagogischen Fachrichtung setzt voraus, dass in der neu gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung ein Studienplatz verfügbar ist und dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schulpraktischen Studien gewährleistet werden kann. Der Wechsel kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Bildungswissenschaften

- (1) In den bildungswissenschaftlichen Modulen werden sonderpädagogische Themenstellungen aufgegriffen. Dazu gehören insbesondere Fragen von Inklusion und Teilhabe, Bildungsungleichheit, Professionalisierung, Diagnostik und Förderung, Beratung, Kooperation, Schul- und Unterrichtsentwicklung.
- (2) Grundfragen der Inklusion sind ausgewiesener Bestandteil der bildungswissenschaftlichen Module.
- (3) Veranstaltungen zu Mediendidaktik und Medienkompetenzen sind ebenfalls Teil der bildungswissenschaftlichen Module.
- (4) Die Bildungswissenschaften unterstützen die Entwicklung eines reflektierten professionellen Selbstverständnisses und die Fähigkeit, Bildungsprozesse in heterogenen und inklusiven Kontexten wissenschaftlich fundiert, ethisch verantwortet und kooperativ zu gestalten.

§ 12 Übergreifender Studienbereich einschließlich schulpraktischer Studien

- (1) Zum Übergreifenden Studienbereich gehören im Masterstudiengang die Schulpraktischen Studien in Form von einem Blockpraktikum in der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 sowie das Modul Abschlussprüfung, das die Masterarbeit enthält.
- (2) Das Blockpraktikum baut auf dem Orientierungspraktikum und dem Integrierten Semesterpraktikum des Bachelorstudiums auf und vertieft die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion sonderpädagogischer und inklusiver Praxis.
- (3) Das Blockpraktikum wird in der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 absolviert. Das Praktikum wird durch Veranstaltungen in Modul 2 der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das beinhaltet auch Beratungsformate, Forschungs- und Reflexionsaufgaben sowie weitere professionsbezogene Studienanteile.
- (4) Ausbildungsschulen sind öffentliche und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums staatlich anerkannte private Schulen, insbesondere sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Schulen mit inklusiven Bildungsangeboten sowie weitere geeignete schulische Lernorte. Die Auswahl der Ausbildungsschulen erfolgt durch die Studierenden.
- (5) Die Studierenden melden ihr Praktikum beim Zentrum für Schulpraktische Studien an. Sie sind verpflichtet, die organisatorischen Vorgaben des Zentrums für Schulpraktische Studien und der Ausbildungsschulen einzuhalten.
- (6) Schulleiterinnen und Schulleiter, die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte und ggf. Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater sind den Studierenden während der Schulpraktischen Studien gegenüber im Rahmen des schulischen Ausbildungsauftrags weisungsbefugt.
- (7) Das Blockpraktikum wird von der Pädagogischen Hochschule Freiburg verantwortet und durch das Zentrum für Schulpraktische Studien dokumentiert und verwaltet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, den Praktikumsordnungen und den Vorgaben des Zentrums für Schulpraktische Studien.

2. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 13 Modulbezogene Leistungen

- (1) Gemäß den Grundlagen einer modularisierten Studienstruktur setzt das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums den erfolgreichen Abschluss aller Module bzw. aller in den Modulen vorgesehenen Leistungen voraus. Erst wenn alle Leistungen erbracht wurden, können die ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Bei den Leistungen ist zu differenzieren zwischen Studienleistungen und studienbegleitenden Modulprüfungen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind so auszugestalten, dass der mit den ECTS-Leistungspunkten verbundene Arbeitsaufwand eingehalten wird.

§ 14 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche, gemischte oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Bei der Festlegung von Studienleistungen ist der den ECTS-Leistungspunkten entsprechende Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind i.d.R. nicht zu benoten (allenfalls zu Feedbackzwecken), sondern mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.
- (3) Vorgesehene Studienleistungen sind notwendige Voraussetzungen für das Bestehen der jeweiligen Veranstaltung und des entsprechenden Moduls (SL) oder auch – zusätzlich – für die Zulassung zur Modulprüfung (SLV).
- (4) Studienleistungen, die nach Abs. 3 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt sind (SLV), sind in den Modulbeschreibungen als solche ausgewiesen.

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Lernergebnisse genannten Kenntnisse und Kompetenzen.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind abzulegen:
 - i.d.R. durch eine veranstaltungsübergreifende Modulprüfung (MAP),
 - oder, in begründeten Fällen, durch Modulteilprüfungen (MTP) in mehreren einzelnen Veranstaltungen des Moduls,
 - oder durch eine Prüfung in einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls (MP), sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Ausgenommen hiervon sind:
 - das zu absolvierende *Blockpraktikum*
 - das Modul MSON-BW-2, das lediglich zu bestehende Studienleistungen beinhaltet,
 - das Modul *Abschluss*, bei dem die Masterarbeit die Modulprüfung ersetzt.
- (3) In den Modulbeschreibungen sind für jedes Modul die Prüfungsarten (bspw. Klausur, schriftliche Ausarbeitung usw.) festgelegt. Sind für ein Modul mehrere alternative Prüfungsarten angegeben, so werden die konkrete Prüfungsart sowie die konkrete Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, i.d.R. mit Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses, spätestens in der Woche vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.
- (5) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten sind gemäß zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (6) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. Modul *Blockpraktikum*,
 2. Modul *MSON-FR1-M3*.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (7) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen im letzten Semester des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (8) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 16 a) Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind bspw. mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche), Vorträge, Posterpräsentationen oder -konferenzen sowie Streitgespräche. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Diese Ausarbeitung ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen prüfenden Personen zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 25 Abs. 4. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 25 Abs. 6 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.
- (5) Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 16 b) Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen. Unter Klausuren fallen Prüfungsformate wie schriftliche Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren oder Take-Home-Klausuren. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60 bis max. 120 Minuten betragen. Unter schriftliche Ausarbeitungen fallen Prüfungsformate wie Portfolios, Seminararbeiten, Versuchsbeschreibungen, Poster oder Lerntagebücher.
- (2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 25.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. § 19 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden

Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.

- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 16 c) Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich z.B. fachpraktische Prüfungen oder aber auch gemischte Leistungen wie bspw. eine schriftliche Ausarbeitung mit anschließender Verteidigung. Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16a, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 16b verfahren.

§ 17 Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind Modulprüfungsleistungen:
1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
 2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
 - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
 - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. die Erstellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 4 ansonsten unverändert bleiben.
- Im Falle von Nr. 2:
1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
 2. gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 14 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 4 gelten ansonsten entsprechend.
- (4) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 17 a) Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 24 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 17c,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.

- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (6) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 17 b) Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 16a Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 16a Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in § 15a Abs. 3 Satz 1 und 2 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 17 c) Regelungen im Falle technischer Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich

herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.

§ 18 Bestimmungen zum Bestehen der Schulpraktischen Studien

- (1) Die Schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das Blockpraktikum (im Umfang von 120 Stunden).
- (2) Die konkrete zeitliche Einfügung der Schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet. Das erfolgreiche Absolvieren des Blockpraktikums gilt als Bestehen. Die Ausbildungsschule bescheinigt dies.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt das weitere berufsqualifizierende Studium ab. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in den Kontext sonderpädagogischer Professionalität einordnen zu können.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Masterarbeit kann in den sonderpädagogischen Grundlagen, in den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 oder 2, in den Bildungswissenschaften oder im Fach angefertigt werden. Das Thema muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Leistungspunkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt die Regelungen zu den Schutzbestimmungen.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, im Falle des Studiums der Fächer Englisch oder Französisch kann die Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher, in englischer oder in

französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 3 Seiten umfasst.

- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich sind zwei elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.
- (12) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 26 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 16 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 26 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 26 Abs. 2 gebildet.

§ 20 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:
 - 1. studienbegleitenden Modulprüfungen
 - 2. den Schulpraktischen Studien
 - 3. einer Masterarbeit, die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist.
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Masterprüfung werden die jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß § 4 und den jeweiligen Modulbeschreibungen erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen erkennt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M. Ed.).

3. Prüfungsorganisation

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören insgesamt drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus allen drei Fakultäten und eine Akademische Mitarbeiterin bzw. ein Akademischer Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme eine Studierende bzw. ein Studierender an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor bzw. der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Schulpraktische Studien kann beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der studienbegleitenden Modulprüfungen, der Orientierungsprüfung und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Akademisches Prüfungsamt

- (1) Die Organisation der Masterprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach Maßgabe der Satzung des Akademischen Prüfungsamtes. Hierzu zählen insbesondere die Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Akademische Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu zählen, sofern vom Akademischen Prüfungsamt hierfür kein elektronisches Verfahren eingerichtet wurde, insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Akademischen Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“/ „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und gemeinsam mit den Prüfungsleistungen nach deren Beurteilung umgehend über die Leitung des zuständigen Instituts dem Akademischen Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung oder Fotografie zu dokumentieren.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens zwei Jahre in den Instituten aufbewahrt werden; im Falle der Abschlussarbeit drei Jahre im Akademischen Prüfungsamt.

§ 23 Zentrum für Schulpraktische Studien

Das Blockpraktikum wird von der Pädagogischen Hochschule Freiburg verantwortet und durch das Zentrum für Schulpraktische Studien dokumentiert und verwaltet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, den Praktikumsordnungen und den organisatorischen Vorgaben des Zentrums für Schulpraktische Studien.

§ 24 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Masterarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Im Falle von § 1 Abs. 3 können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, die von dem bzw. von der Modulverantwortlichen bestimmt wurden. Dies gilt, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

3. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ECTS-Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen können nur vergeben werden, wenn ggf. angesetzte Studienleistungen erfolgreich bestanden wurden.
- (2) ECTS-Leistungspunkte auf Modulebene können nur vergeben werden, wenn alle für das Modul vorgesehene Leistungen (vgl. Abs. 1) inklusive der ggf. angesetzten studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden
- (3) Gesonderte Regelungen gelten im Falle des *Blockpraktikums*.
- (4) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:	Erläuterung:
sehr gut	(1,0/1,3)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	1,7/2,0/2,3)	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7/3,0/3,3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7/4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (5) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Masterarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
 - 1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
 - 1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
 - 2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
 - 3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
 - über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (7) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 26 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Wenn der Anteil der Fehlstunden an der Präsenzzeit einer Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen mehr als 20 % beträgt, kann die Zulassung zur Modulprüfung versagt werden.
- (3) Für die Zulassung zur Modulprüfung kann eine oder mehrere bestandene Studienleistung/-en Voraussetzung sein (SLV). Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. eine gemäß den Modulbeschreibungen ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. im Falle des Moduls *Orientierungspraktikum* den Praktikumsnachweis über die vollständige Wahrnehmung der mit der Ausbildungsschule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten gemäß § 12 Abs. 3 vorgelegt hat;
 3. die nach § 14 Abs. 4 gemäß den Modulbeschreibungen ggf. erforderlichen Studienleistungen mit der Bewertung „bestanden“ erbracht hat;

4. die ggf. gemäß § 6 Abs. 5 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt hat;
 5. ordnungsgemäß im Masterstudiengang eingeschrieben ist;
 6. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat;
 7. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (6) Ist die nach Abs. 3 Ziffer 3 ggf. erforderliche Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder wurden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nach Abs. 4 nicht eingehalten, melden die Modulverantwortlichen dies dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. vor dem Beginn der Modulprüfung). In diesen Fällen ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Nichtzulassung nach der Meldung an das Akademische Prüfungsamt eintreten. Die Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Information erfolgt ggf. durch ein elektronisches Verfahren.
- (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Das Akademische Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. bei der Zulassung zum Masterstudium ggf. festgesetzte nachzuholende Studienanteile des Bachelorstudiums rechtzeitig bis spätestens zur Anmeldung zur Masterarbeit nachweisen kann;
 2. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 5. sich im Masterstudiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 genannten Zulassungs-voraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet,
 - bereits eine Masterarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht frist-gemäß vervollständigt worden sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 28 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn

eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z. B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Akademische Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 29 Nachteilsausgleich

- (1) Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, nach genehmigtem Antrag auf Nachteilsausgleich einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form von verlängerten Bearbeitungszeiten, alternativen Prüfungsformen oder weiteren geeigneten Maßnahmen gewährt werden.
- (3) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Erbringung der Leistung beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- (4) Der beim Akademischen Antrag zu stellende Antrag auf Nachteilsausgleich muss beinhalten, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
- (5) Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Durch den Nachteilsausgleich dürfen keine qualitativen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen verändert werden.
- (7) Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft das Akademische Prüfungsamt.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, für das der Nachteilsausgleich gewährt wurde. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als

- Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
 - (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
 - (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
 - (6) Wer gemäß § 16 a als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
 - (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und/oder der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Schulpraktischen Studien

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Masterarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Blockpraktikum ist bestanden, wenn ein schriftlicher Bescheid mit der Feststellung „Blockpraktikum bestanden“ vorliegt. ECTS-Leistungspunkte werden nur für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen und für die bestandene Masterarbeit vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs, die Schulpraktischen Studien und die Masterarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß den Modulbeschreibungen jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Leistungspunkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 - a. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder
 - b. für das Blockpraktikum der schriftliche Bescheid mit der Feststellung „Blockpraktikum bestanden“ nicht erbracht oder
 - c. die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet,so erteilt das Akademische Prüfungsamt bzw. im Falle von Ziffer 3b das Zentrum für Schulpraktische Studien der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 32 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 31 Abs. 3 Ziffer 1 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 33 Wiederholen der Schulpraktischen Studien

- (1) Bei der Feststellung „Blockpraktikum nicht bestanden“ kann das Blockpraktikum einmal wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung beim Zentrum für Schulpraktische Studien erforderlich.
- (2) Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für das *Lehramt Sonderpädagogik* erloschen; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst *Lehramt Sonderpädagogik* ist gemäß § 5 Abs. 9 Satz 7 RahmenVO-KM ausgeschlossen.

§ 34 Wiederholen der Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 25 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 31 Abs. 3 Ziffer 3 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 35 Anerkennung und Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- oder Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die ersetzt werden sollen.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Leistungsnachweise, Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplements und Leistungsübersichten. Die Hochschule kann weitere geeignete Nachweise verlangen, soweit dies zur Prüfung der Anerkennung erforderlich ist.
- (3) Die Anerkennung und Anrechnungen sind so rechtzeitig zu beantragen, dass eine Entscheidung vor Beginn derjenigen Leistung erfolgen kann, die ersetzt werden soll. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Niveau, Arbeitsaufwand und Kompetenzprofil denjenigen Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen, und wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird die Leistung mit „bestanden“ verbucht; eine Einbeziehung in die Notenberechnung erfolgt in diesem Fall nicht, sofern die allgemeinen Prüfungsbestimmungen nichts anderes regeln.
- (6) Für Auflagen nach § 2 Abs. 4, für Auslandsstudien und Auslandspraktika sowie für Leistungen aus Kooperationsstudiengängen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Näheres regeln die allgemeinen Prüfungsbestimmungen, die Zulassungssatzung und die einschlägigen Kooperationsvereinbarungen.

§ 36 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Masterabschluss sind zu berücksichtigen:
 - die Noten aller gemäß den Modulbeschreibungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Module;
 - die Note für die Masterarbeit.
- (2) Aus den Noten der Module der beiden Fachrichtungen, aus den Noten der beiden Handlungsfelder, aus der Note für die sonderpädagogischen Grundlagen, aus der Note des Faches inklusive Fachdidaktik sowie aus der Note für die Bildungswissenschaften werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die Abschlussnoten bestimmen sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten für alle gemäß Absatz 2 absolvierten Studieninhalte und der Note für die Masterarbeit. Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß den Modulbeschreibungen zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte gewichtet, die Note der Masterarbeit zählt doppelt. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
 - 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
 - 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
 - 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";

3,51 bis 4,00: "bestanden".

§ 37 Zeugnis, Diploma Supplement, Leistungsübersicht und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 31 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
 1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der aktuellen Fassung „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“;
 2. die Angabe des studierten Studiengangs: *Lehramt Sonderpädagogik*;
 3. die Endnoten für die beiden studierten *Fachrichtungen* (Dezimalnoten);
 4. die Noten für die beiden studierten *Handlungsfelder* (Dezimalnoten);
 5. die Note für die *Grundlagen der Sonderpädagogik* (Dezimalnote);
 6. die Endnote für das studierte *Fach* (Dezimalnote);
 7. die Note für die *Bildungswissenschaften* (Dezimalnote);
 8. die Angabe der Bewertung des Blockpraktikums als „bestanden“;
 9. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 10. die Gesamtnote des Masterabschlusses (Verbal- und Dezimalnote);
 11. die Summe der insgesamt im Studiengang erworbenen ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden.

Im Diploma Supplement wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

 - die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß den Modulbeschreibungen;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten);
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen und/oder die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 38 Masterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Education (abgekürzt: M. Ed.) entsprechend § 12 Abs. 4 beurkundet. Auf Antrag des/der Studierenden kann die Urkunde in englischer Fassung ausgestellt werden.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor bzw. der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Master of Education (M. Ed.) entsprechend § 12 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 39 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 40 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 41 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 42 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierende haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag beim Institut Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Institut, bei dem die

Modulprüfung aufbewahrt wird, bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag beim Akademischen Prüfungsamt Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Kandidatin bzw. der Kandidat bestätigt die Einsichtnahme durch Unterschrift.

Teil II. Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 24. Juli 2026

Professor Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlagen

Anlage 1 Modulübersicht *Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik*

Präambel Die Modulübersicht gibt einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau bzw. das Studienangebot davon geringfügig abweichen.

[...]

Anlage 2 Modultabellen *Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik*

[...]

Anlage 3 Modulbeschreibungen *Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik*

Präambel

- (1) Die nachfolgenden Modulbeschreibungen für die sonderpädagogischen Fachrichtungen 1 und 2, die Sonderpädagogischen Handlungsfelder 2 und 3, die Sonderpädagogischen Grundlagen, die Bildungswissenschaften, die Fächer und den Übergreifenden Studienbereich geben einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau/das Studienangebot davon geringfügig abweichen (z. B. geänderte Modulabfolge). Die Information dazu erfolgt jeweils spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit durch die Lehrenden (z. B. im Falle von Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen gemäß den Modulbeschreibungen).*
- (2) In den nachfolgenden Modulbeschreibungen ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils ausgewiesen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht. Diese begründet sich gemäß § 7 Abs. 5 darin, dass der Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann.*

[...]